

Fördervertrag

abgeschlossen zwischen: -----
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, im
Folgenden kurz „AK OÖ“ genannt; sowie (Name der Organisation, Straße, PLZ Ort)
im Folgenden kurz “.....” genannt; -----

1. Gegenstand der Förderung: -----

Gegenstand der Förderung ist das im Antrag vom (Einreichdatum)
beschriebene Projekt “(Projektname)”

Der Antrag vom (Einreichdatum) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses
Fördervertrages.

2. Art und Höhe der Förderung: -----

Die Förderung wird in der Höhe von (Fördersumme) € gewährt.-----

2.1 Bei der gewährten Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im
Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr.
360/2012

3. Förderbare Kosten: -----

3.1 Ausgaben: -----

Darunter fallen beispielsweise Hard- und Software, externe Dienstleister,
Schulungskosten und andere projektbezogene Ausgaben. Anteilige Fixkosten
für Infrastruktur (z.B. Mieten für bereits gemietete Büros, etc.) können nicht
abgerechnet werden.-----

Für sämtliche geförderten Ausgaben sind Belege vorzulegen.-----

Für Einzelausgaben ab € 5.000,00 netto sind zwei Kostenvoranschläge, ab
€ 10.000,00 drei Kostenvoranschläge einzuholen. Die Vergleichsangebote
müssen vor Leistungsbeauftragung eingeholt werden und werden im Rahmen
der abschließenden Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer bewertet.

- Falls gewisse Leistungen nur bei einem Anbieter verfügbar sind (bspw. Spezial-Software) ist vom Förderwerber darzulegen, warum nur ein Anbieter verfügbar ist.
- Falls Leistungen (bspw. neu geschriebenes EDV-Programm, maßgeschneiderte Innovationsberatung) nur von einem Anbieter, wirtschaftlich sinnvoll für den Förderwerber programmiert oder erarbeitet werden können, ist vom Förderwerber darzulegen
 - Warum es sich um „Spezial- bzw. Individualdienstleistungen“ handelt sowie
 - die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit dieses Anbieters

Die Anwendbarkeit dieser Ausnahmeregelung ist jedenfalls vor Abschluss des Fördervertrages durch den Förderprüfer zu würdigen. Die Bestimmungen des 4.c) des Fördervertrages gelten sinngemäß. Eine Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist nur bei ausreichender Begründung im Rahmen der Detailbeschreibung und des Budget bei Projekteinreichung zulässig.-----

3.2 Eigenleistungen: -----

Die Berücksichtigung eigener Sach- und Arbeitsleistungen im Projekt ist zulässig. Für die Arbeitsleistungen können Stundensätze basierend auf den Vollkosten zugrunde gelegt werden. Für die Abrechnung der Eigenleistungen sind Stundenaufzeichnungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wer an welchem Tag welche Leistungen im Projekt erbracht hat. Der Anteil der Eigenleistungen am Projekt darf nicht mehr als 50 % des Projektbudgets ausmachen.

4. Allgemeine Förderungsbedingungen: -----

Der Förderungsnehmer hat -----

- a) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen; -----

- b) der AK OÖ alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen; -----
- c) der AK OÖ die Überprüfung des Projektverlaufes zu gestatten, wobei, wenn sich Zweifel an der seriösen Projektabwicklung ergeben, die AK

OÖ berechtigt ist, einen externen Prüfer oder Sachverständigen zur Überprüfung des Projektverlaufs zu beauftragen. Der Förderungsnehmer wird in diesem Fall sämtliche für das Projekt relevanten Informationen bereitstellen und mit dem Prüfer bestmöglich kooperieren;-----

- d) der AK OÖ Einsicht in alle mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen;-----
- e) alle mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege sowie sonstige unter lit. d) genannten Unterlagen sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren;-----
- f) bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;-----
- g) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen; eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung ist der AK OÖ gegenüber unwirksam;-----
- h) auf sämtlichen Materialien zum geförderten Projekt den Hinweis "Unterstützt von AK Oberösterreich" anzubringen, das gilt z.B. für Laptops, Tablets, Handys, Roboter, Tastaturen oder Bildschirme. Aufkleber werden von der AK Oberösterreich bereitgestellt ;-----

- i) Auf Software, Apps und Websites sowie auf Informations- und Öffentlichkeitsarbeit wie Druckmaterialien, Presseaussendungen, Videos oder Präsentationsmaterialien zum geförderten Projekt den Hinweis "Gefördert mit Mitteln aus dem Zukunftsfonds "Arbeit Menschen Digital" der AK Oberösterreich" anzubringen. -----
- j) Ansprechpartner und Vertreter im Projekt, die für die Umsetzung verantwortlich sind, zu benennen. -----

5. Berichtspflichten:-----

Der Förderungsnehmer ist zur Legung folgender Berichte (Textdokument, Übermittlung elektronisch) verpflichtet:

5.1 Zwischenbericht:-----

Der Förderungsnehmer muss zur Halbzeit des Projekts einen Zwischenbericht legen, in dem über den Projektfortschritt informiert wird. -----

Wenn der Zwischenbericht den Erfordernissen entspricht, dann gibt die AK OÖ die zweite Rate frei. -----

Der Zwischenbericht muss zumindest folgende Informationen beinhalten: -----

- a) Zusammenfassung des bisherigen Projektfortschritts; -----
- b) Detaillierte Informationen zum Projektfortschritt; -----
- c) falls Abweichungen vom inhaltlichen Konzept vorliegen, müssen diese beschrieben und begründet werden;-----
- d) falls Abweichungen vom Finanzplan vorlegen, müssen diese beschrieben und begründet werden;-----
- e) Raum für ergänzende Informationen; -----

5.2 Endbericht: -----

Nach Abschluss des Projekts muss der Fördernehmer einen Endbericht legen, in dem über die Erreichung der Projektziele und den erfolgreichen Abschluss informiert wird. -----

Der Endbericht besteht aus zwei Teilen – dem inhaltlichen Bericht und der Abrechnung.-----

Der Endbericht muss zumindest folgende Informationen beinhalten:

- f) Kurzbeschreibung des Projektergebnisses -----
- g) Detaillierte Informationen zum Projektergebnis -----
- h) Detaillierte Informationen zum Projektverlauf (qualitativ und quantitativ)
- i) Abweichungen vom ursprünglichen Konzept, falls gegeben -----
- j) Anschauungsmaterial (Schaubilder, Links zu Online-Medien, Videos u. dgl.) -----
- k) Abrechnung: laut Punkt 3.; wobei die Richtigkeit der Abrechnung von einem Wirtschaftsprüfer auf Kosten der AK OÖ zu bestätigen ist.-----

5.3 De-Minimis Erklärung: um die Einhaltung des Höchstbetrags in der Höhe von EUR 200.000,- innerhalb von drei Steuerjahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. in der Höhe von EUR 500.000,- innerhalb von drei

Steuerjahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 („De-Minimis“-Beihilfen) zu gewährleisten, eine so genannte De-minimis-Erklärung abzugeben, in der diese(r) mitteilt, welche De-minimis-Beihilfen er/sie und die mit ihm/ihr relevant verbundenen Unternehmen bereits erhalten haben.

6. Auszahlung der Förderung: -----

6.1 Es ist vorgesehen, die Förderungsmittel wie folgt auszubezahlen: -----

Bei Abschluss des Fördervertrags kommen 50 % der Fördersumme zur Auszahlung. Weitere 25 % kommen nach Vorlage und Prüfung des Zwischenberichts zur Auszahlung. Die restlichen 25 % der Fördersumme werden nach Abschluss des Projekts und Prüfung der Unterlagen ausgeschüttet. Zum Abschluss des Projekts müssen die Förderwerber/innen eine Endabrechnung vorlegen. Danach wird die noch ausstehende Fördersumme ausgezahlt bzw. allenfalls zu viel bezahlte Summen von Förderwerber/innen zurückgezahlt. -----

6.2 Die AK behält sich vor die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.-----

6.3 Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bestmöglich anzulegen und die anreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.-----

6.4 Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.

7. Einstellung und Rückzahlung der Förderung: -----

Der Förderungsnehmer hat - vorbehaltlich der Geltendmachung gesetzlicher darüber hinausgehender Ansprüche - die Förderung über Aufforderung der AK OÖ ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei ein Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere -----

a) die AK OÖ über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;-----

b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen

- Fällen eine Nachfrist unter Hinweis auf die Rechtsfolge erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden; -----
- c) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind oder eine Überprüfung gemäß Punkt 4. c) ein negatives Ergebnis bringt; -----
 - d) der Förderungsnehmer Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;-----
 - e) die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;-----
 - f) vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 4. g) nicht eingehalten wurde; -----
 - g) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden; -----
 - h) Über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Rechtsträger aufgelöst wird. In diesem Fall bleibt der Geschäftsführer oder Liquidator zur Rechnungslegung verpflichtet.

- 8. Rechte:** -----
- 8.1 Der Förderungsnehmer bestätigt, dass er über alle Rechte des eingereichten Materials / der eingereichten Ideen verfügt.-----
 - 8.2 Die Rechte an geförderten Projekten verbleiben zur Gänze beim Förderungsnehmer. Die AK OÖ erwirbt mit der Förderung keine Rechte am Projekt und seinen Ergebnissen. -----
 - 8.3 Mit der Einreichung übertragen Förderungsnehmer der AK OÖ nur das Recht, über das eingereichte Projekt und die Tatsache der Förderung uneingeschränkt in Wort, Bild, Ton oder auf sonstige Weise intern und extern zu kommunizieren; ausgenommen davon sind Betriebsgeheimnisse und andere wettbewerbsrelevante Informationen. Auch verpflichten sich Förderungsnehmer, im Fall der Förderung der AK OÖ in angemessenem Ausmaß Materialien für ihre Öffentlichkeitsarbeit bereit zu stellen und auf Anfrage auch für Medienkontakte zur Verfügung zu stehen. Der Endbericht darf von der AK OÖ für Kommunikation verwertet werden, soweit Berichtsteile nicht ausdrücklich als vertraulich markiert sind. -----

9. Datenschutz: -----

Der Förderungsnehmer hat sämtliche gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz (siehe dazu auch <https://ooe.arbeiterkammer.at/datenschutz.html>) umfassend einzuhalten und zu erfüllen.-----

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit der AK OÖ abzuschließen.-----

Er verpflichtet sich weiters, auch wiederholt und laufend (auch bei Gesetzesänderungen) alle erforderlichen (auch Vertrags-)Erklärungen abzugeben, um eine datenschutzrechtlich konforme Vertragsabwicklung zu gewährleisten.-----

10. Gerichtsstand: -----

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart. -----

Für die AK OÖ:

Für

“.....”.

Andreas Stangl
AK Präsident

Andrea Heimberger, MSc
AK Direktorin

(Datum, Unterschrift)